

470/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 447/J betreffend einer Verordnung zu Inkassogebühren, welche die Abgeordneten Mag. Maier, Mag. Kaufmann, Dr. Kräuter und Genossen am 23.4.1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest :

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage :

Aus der Sicht des Schuldners stehen Inkassoinstitute nicht in Konkurrenz zueinander , sodaß den Schuldnern gegenüber eine marktwirtschaftliche Preisregelung nicht greifen kann. Weiters ist darauf zu verweisen, daß hinsichtlich der Geltendmachung der nützlichen vorprozessualen Kosten, die durch das Einschreiten eines Inkassoinstituts anfallen, in der Literatur das Fehlen von Tarifen bzw. Höchstgrenzen mehrfach moniert worden ist . Dieses Problem hat sich durch den § 448a ZPO zuungunsten der Inkassoinstitute verstärkt. Die Einfügung dieser Bestimmung in die ZPO durch die Exekutionsordnung-Novelle 1995 , BGBl . Nr. 519 , erfolgte

derart überfallsartig , daß im Langtitel der Exekutionsordnung-Novelle 1995 nicht einmal erwähnt wird , daß neben anderen Bundesgesetzen auch die ZPO geändert wird.

Um die Existenz der Inkassoinstitute nicht zu gefährden, war es notwendig, Abhilfe zu schaffen. Da im fraglichen Zeitraum kaum gesetzgeberische Maßnahmen in Betracht kamen, bot sich die Verordnungsermächtigung des § 69 Abs . 2 Z 5 GewO 1994 an. Dem Wortlaut dieser Bestimmung entsprechend wurde die Erlassung der in Rede stehenden Verordnung bewirkt. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, daß in das Kartellregister eingetragene Tarife gegenüber den Inkassoinstituten nicht durchsetzbar sind , weil nach der Judikatur zum Kartellgesetz ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Druck im Interesse der Durchsetzung der Gebührensätze nicht ausgeübt werden darf.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage :

Da es auf dem Gebiet der konkreten Tätigkeit der Inkassoinstitute natürlich auch - wie bei anderen Branchen - verschiedene Interessen gegeben hat, die zum Teil unvertretbare Formen annahmen, wurden von der gesetzlichen Berufsvertretung im Rahmen der Wirtschaftskammer Honorarsätze erarbeitet, die in langwierigen Gesprächen auf Basis der Sozialpartnerschaft paritätisch stets einstimmig abgehandelt wurden, und die eine richtungweisende Verbandsempfehlung im Sinne des § 36 des Kartellgesetzes darstellen. Die erstmalige Eintragung in das Kartellregister erfolgte aufgrund der Anmeldung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Gewerbe, Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, nach vorheriger genehmigter Beschlußfassung des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten gemäß § 37 des Kartellgesetzes mit Beschluß des Kartellgerichtes beim Oberlandesgericht Wien am 29.5.1973 zu Zl . Kt. 514/73-2 . Es sei hier festgehalten, daß die sozialpolitischen Aspekte sehr wohl berücksichtigt wurden, und zwar in Ausgewogenheit nach dem

Verursacherprinzip ebenso wie unter Berücksichtigung der enormen Kostenbelastung zu Lasten beider Komponenten. Die in den vorgenannten Richtlinien angeführten Berechnungssätze stützten sich auf die Kostensituation des Jahres 1970, während die allgemeinen Regien eines Inkassoinstitutes im Laufe der Jahre natürlich entsprechenden personal- und auslagenintensiven Kostensteigerungen unterworfen waren.

Dem Rechnung tragend wurde beim Paritätischen Ausschuß im Jahr 1993 ein neuer Antrag gestellt mit dem Ziel, die mittlerweile fast 20 Jahre gültigen Sätze auch im Rahmen der Richtlinien den Indexerhöhungen anzupassen, um zumindest die Kostendeckung zu erreichen. Die Kernfrage war auf die Tatsache ausgerichtet, daß von 1970 bis 1993 sich der Lebenshaltungskostenindex um 179 % geändert hat und daß die Indexanpassung unter Berücksichtigung dieser Wertveränderungen dem Antrag zugrunde gelegt werden sollte.

Mit einstimmiger Genehmigung des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten erfolgte daher zu Zl. 14b 534/93-5 die Eintragung der angepaßten Sätze in das Kartellregister mit Beschluß des Kartellgerichtes beim Oberlandesgericht Wien am 17.8.1993. Lediglich eine seinerzeit irrtümliche Anpassung der Bemessungsgrundlagen wurde auf die alten Beträge rückgeführt. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als bedingt durch den hohen Personalkostenanteil eine Kostensteigerung über dem VPI anfällt, was letztlich in 25 Jahren eine Kostenschere bewirkt hat. Daher erscheint es gerechtfertigt, die ursprünglichen Bemessungsgrundlagen vorzusehen. Ansonsten ist die Verordnung ausschließlich auf paritätisch, also sozialpartnerschaftlich, abgehandelte Richtlinien aufgebaut. Mit anderen Worten, die geltenden Richtlinien gingen in die Verordnung ein.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage :

Entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 69 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 wurde die Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder als die für die Inkassoinstitute zuständige Gliederung der WKÖ angehört. Weitere Anhörungen sieht diese Verordnungsermächtigung nicht vor.

Antwort zu den Punkten 4 bis 7 der Anfrage :

Im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung des § 69 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 bestand keine zwingende Notwendigkeit, andere Stellen vor der Erlassung der Verordnung anzuhören. Siehe hierzu auch die Vorgangsweise betreffend § 448a ZPO, bei der weder das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten noch die betroffene Branche befaßt waren.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage :

Grundsätzlich sind Leistungen von Inkassoinstituten nicht der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes gleichzusetzen und daher auch nicht vergleichbar. Der Berufsstand der Inkassoinstitute einschließlich der Gläubigerschutzverbände hat sich im Laufe der Jahrzehnte vom seinerzeitigen beruflichen Inkassanten niveaumäßig, den Erfordernissen der modernen Wirtschaft anpassend, zu einer organisatorisch, insbesondere fachlich auf wirtschaftlicher

und juristischer Grundlage aufgebaute Institution entwickelt . Neben der Tätigkeit des Anwaltes , welcher primär gerichts- und prozeßorientiert ist , entstand im Rahmen der Inkassoinstitute ein völlig anders gelagertes Qualitätsinstrumentarium mit in weiten Kreisen der Wirtschaft anerkanntem Leistungsnachweis eben im Interesse der Wirtschaftstreibenden. Inkassoinstitute setzen sich vor allem für eine außergerichtliche, sicherlich mühevoll und fundierte Einbringung und Abklärung der Forderungen ein, während das Schwergewicht der rechtsanwaltlichen Tätigkeit bei Klagen,

Exekutionen und Prozeßführungen liegt. Die Bearbeitung durch Inkassoinstitutionen geschieht oft nach intensiven Forderungsabklärungen und amikaler Bereinigung der - was nicht übersehen werden darf - wirtschaftlich schwer einbringlichen Problemfälle. Es ist auch zu berücksichtigen, daß Schuldner, die nach eingehender Vorarbeit ein Ratenübereinkommen mit einem Inkassoinstitut treffen, im Vorteil gegenüber jenen sind, deren Forderungen sofort eingeklagt und dann mittels einer oder mehrerer Exekutionen langfristig einbringlich gemacht werden. Die übliche Vorgangsweise bei Nichteinschaltung eines Inkassoinstitutes bedeutet nämlich: Eigene Mahnungen eines Gläubigers , Auftrag an Rechtsanwalt , Klage - und bei Rechtskraft des Urteils sofort Lohn- und Fahrnisexekutionen. Diese Prozedur ist darüber hinaus mit hohen Belastungen der Gerichte verbunden. Diese Belastungen müssen, da nur ein Teil durch die Gerichtsgebühren abgegolten wird, im wesentlichen von der Allgemeinheit getragen werden.

Insbesondere ist festzuhalten, daß das österreichische Rechtssystem darauf beruht , daß die Kosten aufgrund der Säumnis der Schuldnerverpflichtung bzw. der Nichtbezahlung nach dem Verursacherprinzip von Schuldnerseite zu tragen sind. Im Falle eines Prozesses werden sämtliche Gerichts- , Klags- und Anwaltskosten dem Schuldner angelastet. Diese Kosten steigen insbesondere dann sehr rasch, wenn eine Forderung auf dem Gerichtswege nicht sofort einbringlich gemacht werden kann, also z . B. mehrere Vollzüge bei einer Exekution erforderlich sind. Diese bringen es nicht selten mit sich, daß die Kosten die ursprüngliche Forderung sogar überschreiten.

Warum ist nun die Einschaltung eines Inkassoinstitutes auch für den Schuldner von Vorteil? Auf der einen Seite verrechnet ihm das Inkassoinstitut Gebühren gemäß den Richtlinien, die nunmehr aufgrund der Verordnung einer strengeren Kontrolle als bisher unterliegen, auf der anderen Seite erreicht das Inkassoinstitut sehr oft eine außergerichtliche Regelung und vermeidet dadurch die

viel unangenehmere gerichtliche Geltendmachung . Es ist üblich, daß bei gerichtlicher Einklagung einer Forderung sofort nach Rechtskraft des Urteils ohne weitere Verständigung des Schuldners sowohl Lohn- als auch Fahrnisexekution geführt wird . Für den Privatschuldner bedeutet dies Unannehmlichkeiten am Arbeitsplatz und auch die Gefahr des Verlustes des Arbeitsplatzes .

Die Inkassoinstitutionen haben in den letzten 30 Jahren eine Modernisierung und Weiterentwicklung durchgemacht , die es ihnen ermöglicht , wie bereits erwähnt , mindestens 70 % der zur Betreuung übergebenen Forderungen außergerichtlich zu erledigen. Die unmittelbare Liquiditätszufuhr an die Wirtschaft - und das sind in der Mehrzahl Klein- und Mittelbetriebe - durch österreichische

Inkassoinstitute einschließlich der Gläubigerschutzverbände beträgt jährlich netto zwischen fünf und sieben Milliarden Schilling . Ginge man von der unrichtigen Überlegung aus , die Inkassoinstitute abzuschaffen bzw. ihnen die Lebensgrundlage und damit ihr Wirkungsfeld zu unterbinden, so würde dies österreichweit einen enormen Anstieg der gerichtlichen Betreibungen (Klagen und Exekutionen) mit sich bringen. Eine enorme Mehrbelastung der Gerichte (statt der angestrebten Kostensenkung im Staat) wäre die Folge .

Genauso wie es für die gerichtliche Betreibung eine Regelung bezüglich der Gerichts- , Klage- und Anwaltskosten gibt , so beabsichtigt die Verordnung eine bindende Regelung für Inkassoinstitutionen, Schuldner und Auftraggeber , zumal aus den obigen Ausführungen die Wichtigkeit von Inkassoinstitutionen sowohl für die Wirtschaft als auch für die betroffenen Schuldner klar zu erken-